



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-744-012992

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den bevorstehenden Verkauf von 35 Prozent der Anteile an einem Terminal des Hamburger Hafens durch den Hafenbetreiber an ein chinesisches Unternehmen nicht zu genehmigen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 355 Mitzeichnungen sowie 44 Diskussionsbeiträge und weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass durch einen Verkauf der Anteile das chinesische Unternehmen einen Geschäftsführer stellen könne, der dadurch Mitspracherechte bei Entscheidungen erhalte. Außerdem bestehe die Gefahr, dass die chinesische Regierung Kenntnis von sensiblen Daten erhalte. Außerdem wird ausgeführt, dass der Hamburger Hafen eine militärische Bedeutung habe, so dass die Gefahr einer vereinfachten Spionage im Raum stehe. Alle diese Umstände würden dafür sprechen, dass China durch Ankäufe anderer Häfen in ganz Europa seine Macht ausbaue, was dazu führen könne, dass sie Druck auf die Bundesregierung ausüben könne.

Andere Petentinnen und Petenten verweisen auf vergleichbare Ankäufe chinesischer Unternehmen, z. B. in Griechenland oder einigen afrikanischen Staaten.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst führt der Petitionsausschuss aus, dass der gegenständliche Erwerb der Investitionsprüfung nach Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterlag. Die Investitionsprüfung diente dazu, etwaige negative Auswirkungen ausländischer Direktinvestitionen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann der unmittelbare oder mittelbare Erwerb eines inländischen Unternehmens oder eine Beteiligung an einem inländischen Unternehmen durch ein ausländisches Unternehmen im Einzelfall überprüft werden. Gemäß § 59 Absatz 1 AWV kann das zuständige Ministerium – hier das BMWK - einen Erwerb als ultima ratio untersagen, wenn die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse nicht durch andere Abhilfemaßnahmen gewährleistet werden kann.

Zum Abschluss des Prüfverfahrens hat das Bundeskabinett am 26. Oktober 2022 einer Teiluntersagung des beabsichtigten mittelbaren Erwerbs einer 35 %igen Beteiligung durch die chinesische Staatsreederei zugestimmt.

Konkret hat die Teiluntersagung folgenden Inhalt:

- Die Beteiligung muss unter der Prüfschwelle von 25 Prozent liegen.
- Die Erwerberin darf auch nicht durch andere Rechte eine Kontrolle erhalten, die über den durch den Stimmrechtsanteil von unter 25 Prozent vermittelten Einfluss hinausgeht (sog. atypische Kontrollrechte).

Im Ergebnis teilt der Petitionsausschuss mit, dass wegen den oben genannten Ausführungen eine strategische Beteiligung verhindert wurde und der Erwerb auf eine reine Finanzbeteiligung reduziert wurde. Den Erwerbern wurde u. a. auch untersagt, sich vertraglich Vetorechte bei strategischen Geschäfts- und Personalentscheidungen



einräumen zu lassen. Davon umfasst ist beispielsweise auch, Mitglieder der Geschäftsführung oder Personen in operativen Führungspositionen zur selbständigen Entscheidung zu benennen.

Auf Basis des Kabinettschlusses hat das BMWK am 31. Oktober 2022 den Parteien einen entsprechenden Bescheid zugestellt.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Gründe stellt der Petitionsausschuss zusammenfassend fest, dass der Erwerb von 35 Prozent der Anteile nicht genehmigt wurde und der Erwerb sich auf eine reine Finanzbeteiligung reduziert worden ist. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.